



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZB 227/09

vom

24. März 2010

in dem Rechtsstreit

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. März 2010 durch die Richter Dose, Weber-Monecke, Dr. Klinkhammer, Schilling und Dr. Günter

beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Beklagten wird der Beschluss des 9. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 6. November 2009 aufgehoben.

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Rechtspflegers des Landgerichts Itzehoe vom 21. Juli 2009 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Die auf Grund des Urteils des Landgerichts Itzehoe vom 29. Mai 2009 - 3 O 359/08 - von der Klägerin an den Beklagten zu erstattenden Kosten werden festgesetzt auf 1.179,34 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 4. Juni 2009.

2. Die Klägerin hat die Kosten der Rechtsmittelverfahren zu tragen.
3. Beschwerdewert: bis 600 €

Gründe:

I.

1 Der Beklagte begehrt im Kostenfestsetzungsverfahren gegen die Kläge-
rin den Ansatz der ungeminderten Verfahrensgebühr.

2 Rechtspfleger und Oberlandesgericht haben die von dem Beklagten für
seine erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten geltend gemachte 1,3-Verfah-
rensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) nicht in voller Höhe berücksichtigt. Denn gemäß
Anlage 1, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG sei hier auf die Verfahrens-
gebühr die halbe vorgerichtlich entstandene 1,3-Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV
RVG) anzurechnen. Mangels Anwendbarkeit auf Altfälle habe an dieser Rechts-
lage auch die zwischenzeitlich erfolgte Einführung des § 15 a RVG nichts ge-
ändert.

3 Hiergegen wendet sich der Beklagte mit der vom Oberlandesgericht zu-
gelassenen Rechtsbeschwerde.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statt-
haft und auch sonst zulässig. Das Oberlandesgericht hat sie zur Sicherung ei-
ner einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Daran ist der Senat gebunden
(§ 574 Abs. 3 Satz 2 ZPO).

III.

5 Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet, denn das Oberlandesgericht hat die geltend gemachte 1,3-Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG) zu Unrecht nicht in voller Höhe berücksichtigt.

6 1. Der erkennende Senat hat nach Erlass der angefochtenen Entscheidung in Übereinstimmung mit dem II. Zivilsenat (vgl. BGH Beschluss vom 2. September 2009 - II ZB 35/07 - ZIP 2009, 1927, 1928) wiederholt entschieden, dass die Vorschrift des § 15a RVG eine bloße Klarstellung der bestehenden Gesetzeslage darstellt. Folglich findet diese - gemäß Art. 10 des am 4. August 2009 verkündeten Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) am Tag nach der Verkündung in Kraft getretene - Bestimmung auch Anwendung, wenn die Auftragserteilung des Erstattungsberechtigten an seinen Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten vor dem 5. August 2009 erfolgt war (vgl. Senatsbeschlüsse vom 9. Dezember 2009 - XII ZB 175/07 - FamRZ 2010, 456 Tz. 15 ff. m.w.N. und vom 3. Februar 2010 - XII ZB 177/09 - zur Veröffentlichung bestimmt).

7 2. Der vorliegende Sachverhalt gibt dem Senat keine Veranlassung, hiervon abzuweichen. Mit den vom Oberlandesgericht für seine gegenteilige Rechtsauffassung angeführten Argumenten hat sich der Senat bereits in seinen vorstehend genannten Beschlüssen ausführlich befasst.

8 Da weitere Feststellungen nicht zu erwarten sind, hat der Senat gemäß § 577 Abs. 5 ZPO in der Sache selbst zu entscheiden. Nachdem keiner der Ausnahmefälle des § 15a Abs. 2 RVG ersichtlich ist, ist die Verfahrensgebühr antragsgemäß in voller Höhe zu berücksichtigen. Die von der Klägerin dem Be-

klagten zu erstattenden Kosten sind daher im Wege des Kostenausgleichs nach § 106 ZPO auf insgesamt 1.179,34 € nebst Zinsen festzusetzen.

Dose	Richterin am Bundesgerichtshof Weber-Monecke ist urlaubsbedingt verhindert zu unterschreiben	Klinkhammer
	Dose	
	Schilling	Günter

Vorinstanzen:

LG Itzehoe, Entscheidung vom 21.07.2009 - 3 O 359/08 -

OLG Schleswig, Entscheidung vom 06.11.2009 - 9 W 126/09 -